

## **Info**

### **Mehr Schutz für das Grundwasser**

#### **Amt für Umwelt- und Klimaschutz weist auf Prüfpflicht für Heizöltankanlagen hin**

Um den Schutz des Grundwassers zu gewährleisten, müssen Heizöltankanlagen auf ihre Dichtheit überprüft werden. Größere Anlagen sind zusätzlich durch unabhängige Sachverständige zu überwachen.

Nach der Anlagenverordnung müssen alle unterirdischen Heizöltankanlagen sowie oberirdische Anlagen ab einem Tankvolumen von mehr als 10.000 Litern – in Wasserschutzgebieten bereits ab mehr als 1.000 Liter – von einem Sachverständigen regelmäßig geprüft werden.

Die Prüfungen sind im Turnus von fünf Jahren zu wiederholen, bei unterirdischen Anlagen in Wasserschutzgebieten alle zweieinhalb Jahre. Daneben muss auch bei der Stilllegung einer Tankanlage eine Sachverständigenprüfung vorgenommen werden, zum Beispiel wenn von Heizöl auf Gas umgestellt wird.

Seit dem 01.08.2017 gilt in Deutschland die bundeseinheitliche Anlagenverordnung (AwSV). Neu ist, dass jetzt auch oberirdische Anlagen ab einem Volumen von 1.000 Litern vor der Inbetriebnahme und nach einer wesentlichen Änderung einmalig durch einen Sachverständigen zu überprüfen sind.

Die Betreiber müssen festgestellte Mängel so schnell wie möglich beheben lassen. So müssen z. B. die Dichtheit des Auffangraums und die Funktion des Grenzwertgebers den wasserrechtlichen Vorschriften entsprechen. Die Dichtheit der Anlage kann zum Beispiel durch eine zugelassene Nachbeschichtung des Auffangraums oder durch den Einbau einer Kunststoffinnenhülle mit Leckanzeigergerät erreicht werden.

Mit der Errichtung, Innenreinigung, Instandsetzung oder Stilllegung ist ein dafür zugelassener zertifizierter Fachbetrieb zu beauftragen.

#### **Weitere Auskünfte gibt's beim Amt für Umwelt- und Klimaschutz**

Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter des Amtes für Umwelt- und Klimaschutz, Wilhelm-Pitz-Straße 1, 95448 Bayreuth, Gebäude A, Zimmer 1.06 a bzw. 1.07 unter den Rufnummern 0921 / 25-1074 bzw. 25-1385, gerne zur Verfügung.